

16.10.91

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze
(Steueränderungsgesetz 1992 - StÄndG 1992 -)

Punkt 5 der 835. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

1. Nummer 17 (§ 19 a EStG) wird gestrichen.
2. Die bisherigen Nummern 18 bis 33 werden die Nummern 17 bis 32.
3. Nummer 34 (§ 40 c EStG) wird gestrichen.
4. Die bisherigen Nummern 35 bis 47 werden die Nummern 33 bis 45.
5. Die neue Nummer 44 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe r) wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Buchstaben s) bis v) werden die Buchstaben r) bis u).

Ausgegeben am 17. Okt. 1991

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf ist vorgesehen, die bisherige Steuerbefreiung des § 19 a EStG durch die Pauschalierungsvorschrift des § 40 c EStG zu ersetzen. Die beabsichtigte Neuregelung belastet in erster Linie gering verdienende Arbeitnehmer, die neben der Pauschalsteuer, soweit sie vom Arbeitgeber im Innenverhältnis überwältigt wird, auch die Sozialabgaben zu tragen haben. Lediglich bei höher verdienenden Arbeitnehmern führt die Pauschalsteuer mit gleichzeitigem Wegfall der Sozialabgaben durch Übersteigen der Beitragsbemessungsgrenze zu einer Besserstellung gegenüber dem bisherigen Recht. Daher sollte aus sozialen Gesichtspunkten auf die Neuregelung verzichtet werden.

Ein Verzicht auf die beabsichtigte Neuregelung ist auch vor dem Hintergrund des Aufbaus in Ostdeutschland angezeigt. Gerade die Beteiligung der Arbeitnehmer am Unternehmensvermögen sollte in der ostdeutschen Wirtschaft genutzt werden, um den Aufbau voranzutreiben. Deshalb sollten alle Maßnahmen vermieden werden, die die Bereitschaft der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber, entsprechende Vereinbarungen zu treffen, vermindern.